

BL_GERICHTE 470 2011 24 vom 17. Mai 2011

BL Gerichte, 2011-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_2011_24

FR: BL_GERICHTE 470 2011 24 du 17 mai 2011

IT: BL_GERICHTE 470 2011 24 del 17 maggio 2011

Regeste

Entschädigung für Anwaltskosten nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung resp. der Schweizerischen Strafprozessordnung

Erwägungen

E. 1

Seit dem 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO, SR 312.1) in Kraft. Die Beschwerde richtet sich gegen die Einstellungsverfügung vom 1. März 2011, die nach Inkrafttreten der JStPO ergangen und nach neuem Recht zu beurteilen ist (Art. 51 Abs. 1 JStPO e contrario). Dasselbe ergibt sich gemäss Art. 453 Abs. 1 StPO e contrario der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) bezüglich der Anwendbarkeit der StPO, die gemäss Art. 3 Abs. 1 JStPO in allen Fällen, in denen die JStPO keine besondere Regelung enthält, anwendbar ist. Die Beschwerde ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 JStPO zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden. Gemäss Art. 30 Abs. 2 JStPO haben die Untersuchungsbehörden im Jugendstrafprozess während der Untersuchung all jene Befugnisse und Aufgaben, die nach der StPO in diesem Verfahrensstadium der Staatsanwaltschaft zukommen. Im Kanton Basel-Landschaft ist die Jugendanwaltschaft die Untersuchungsbehörde im Jugendstrafprozess (§ 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 23. September 2010 zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, EG JStPO; SGS 242). In casu wurde von der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft als Untersuchungsbehörde die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer verfügt. Diese Verfügung ist daher gestützt auf Art. 322 Abs. 2 StPO mit Beschwerde nach Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 JStPO anfechtbar. Beschwerdeinstanz in Jugendstrafsachen ist gestützt auf § 16 Abs. 1 EG JStPO grundsätzlich die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, und somit ein Kollegialgericht. In gewissen Fällen beurteilt allerdings deren Verfahrensleitung die Beschwerde gemäss Art. 395 StPO allein, wenn diese ausschliesslich Übertretungen oder die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheides bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als CHF 5'000.00 zum Gegenstand hat. Die Verfahrensleitung obliegt gemäss Art. 61 lit. c StPO bei Kollegialgerichten dem Präsidium. Da im vorliegenden Fall der umstrittene Honorarbetrag CHF 3'860.00 umfasst, ist das Präsidium der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts sachlich zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 2

(...)

E. 3

Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, wenn das Verfahren gegen sie eingestellt wird, Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Dieser Anspruch beinhaltet in erster Linie die Entschädigung für die Kosten der Wahlverteidigung (Niklaus Schmid, Handbuch StPO, N 1810; BSK StPO-Wehrenberg/Bernhard, Art. 429 N 12). Gemäss Art. 429 Abs. 2 StPO prüft die Strafbehörde den Anspruch von Amtes wegen. Die beschuldigte Person trifft allerdings eine Mitwirkungspflicht: Sie muss ihren Anspruch beziffern und belegen (Hanspeter Küng in: Goldschmid/Maurer/Sollberger [Hrsg.], Kommentierte Textausgabe zur StPO, Art. 429, S. 430). Im vorliegenden Fall beantragt der Beschwerdeführer eine Entschädigung für die Kosten der Wahlverteidigung in der Höhe von CHF 3'860.00. Diese Kosten sind jedoch weder aktenkundig noch hat der Beschwerdeführer der Beschwerde eine Kostennote der damaligen anwaltlichen Vertretung beigelegt. Zwar werden in der Beschwerde zwei angebliche Honorarrechnungen vom 10. August 2010 und vom 25. Januar 2011 erwähnt, diese finden sich indes nicht in den Verfahrensakten. Der Mitwirkungspflicht wurde somit diesbezüglich nicht nachgekommen. Aus dem grundsätzlich schriftlichen Verfahren folgt, dass sich die Beschwerdeinstanz auf die Akten der Vorinstanz stützt und keine eigenen Beweise erhebt, da das Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen beruht, die im Vorverfahren erhoben worden sind (Niklaus Schmid, Handbuch StPO, N 1525). Bereits

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.